

14.
Juni
2005

Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 der Kantonsverfassung¹⁾, gestützt auf Artikel 66 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufgabenbereich

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die berufsorientierte Weiterbildung und die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Es regelt die allgemeine Weiterbildung.

² Es bezweckt, ein leistungsfähiges, qualitativ hoch stehendes und attraktives Bildungs- und Beratungsangebot sicherzustellen. Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft, der Arbeitswelt und der Lernenden.

Ziele und
Wirkungen

Art. 2 ¹Die kantonale Berufs- und Weiterbildungspolitik fördert ein Bildungssystem, das den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht und das ihnen die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt und im persönlichen Umfeld zu bestehen.

² Sie will insbesondere

- a allen Jugendlichen und Erwachsenen einen anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II ermöglichen,
- b den Zugang zur Weiterbildung erleichtern, um die Kompetenzen und Qualifikationen der Erwachsenen zu fördern,
- c die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Beratung laufend auf neue Bedürfnisse der Gesellschaft, der Arbeitswelt und der Einzelnen ausrichten,
- d Bildungschancen ausgleichen und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beitragen,

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 412.10

- e einem bestehenden oder sich abzeichnenden Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung entgegenwirken,
- f durch die Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung zu einer besseren Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Arbeitswelt beitragen,
- g zur Erhöhung der Qualität und Förderung der Innovation in der Berufs- und Weiterbildung beitragen,
- h mit einem angemessenen Bildungsangebot die Wirtschaftskraft des Kantons stärken und
- i die interkantonale Harmonisierung und Zusammenarbeit fördern.

Leistungs-
angebot und
Innovationen

Art. 3 ¹ Der Kanton oder von ihm beauftragte Dritte führen zur Erreichung der Ziele das nachfolgend beschriebene Leistungsangebot.

² Der Kanton kann mit Pilotversuchen Innovationen zur Entwicklung der Berufs- und Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fördern.

Zusammenarbeit

Art. 4 Der Kanton arbeitet zur Verwirklichung der Ziele zusammen mit

- a Organisationen der Arbeitswelt (OdA),
- b weiteren Organisationen,
- c Anbietern der Berufs- und Weiterbildung und
- d anderen Kantonen.

Mitsprache

Art. 5 Die Anbieter sorgen für eine angemessene Mitsprache der Lehrkräfte und der Lernenden.

Berufsbildungs-
rat

Art. 6 ¹ Der Berufsbildungsrat berät die Erziehungsdirektion in allen strategischen Fragen der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Er kann der Erziehungsdirektion Anträge stellen.

² Er setzt sich insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern der OdA, von Bildungsinstitutionen, von Weiterbildungsorganisationen, der Berufsberatung sowie der Wissenschaft zusammen. Die Sprachregionen sind angemessen vertreten. Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder.

³ Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder, die Aufgaben und die Organisation durch Verordnung.

2. Leistungsangebot

2.1 Grundbildung

2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Ziel und
Organisation

Art. 7 ¹ Die Grundbildung führt zum eidgenössischen Berufsattest oder zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.

² Sie wird im Lehrbetrieb oder im Lehrbetriebsverbund, in der Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen erworben. Bei Bedarf kann der Kanton Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten führen, welche die berufliche Grundbildung vermitteln.

³ Als Vorbereitung auf die Grundbildung führt der Kanton Brückenangebote.

⁴ Während der Grundbildung oder im Anschluss daran kann ein Berufsmaturitätsunterricht besucht werden.

Massnahmen

Art. 8 Der Kanton kann nach Anhörung der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt und Institutionen Massnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in beruflicher Praxis ergreifen, wenn sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung abzeichnet.

2.1.2 Brückenangebote

Grundsatz

Art. 9 ¹Der Kanton führt Brückenangebote in angemessenem Umfang; diese bereiten Personen mit individuellen Bildungsdefiziten nach der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vor.

² Als Brückenangebote werden geführt

a berufsvorbereitende Schuljahre,

b Vorlehren und

c Angebote zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit.

³ Der Kanton kann Brückenangebote zur Vorbereitung auf bestimmte Grundbildungen führen.

Organisation

Art. 10 Brückenangebote werden von Berufsfachschulen oder anderen geeigneten Anbietern geführt.

Aufnahme

Art. 11 ¹In ein berufsvorbereitendes Schuljahr wird aufgenommen, wer eine zusätzliche Vorbereitung für den Eintritt in eine berufliche Grundbildung benötigt und das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

² In Vorlehren und in übrige Brückenangebote wird aufgenommen, wer keinen Ausbildungsplatz auf der Sekundarstufe II gefunden hat.

³ In ein Brückenangebot zur Vorbereitung auf eine bestimmte Grundbildung wird aufgenommen, wer in einem Aufnahmeverfahren die besondere Eignung nachweist.

⁴ Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich.

Lehrpläne

Art. 12 Die Erziehungsdirektion erlässt die Lehrpläne, sofern keine eidgenössischen Vorschriften bestehen.

2.1.3 Bildung in beruflicher Praxis

Begleitung
und Aufsicht

Art. 13 ¹ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis bei den Anbietern.

² Sie kann dabei Fachpersonen aus der beruflichen Praxis beiziehen.

³ Der Regierungsrat regelt die fachkundige individuelle Begleitung von Personen in der zweijährigen beruflichen Grundbildung durch Verordnung.

Berufsbildne-
rinnen und
Berufsbildner

Art. 14 ¹ Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion anerkennt private Bildungsgänge, wenn sie die Anforderungen des Bundesrechts erfüllen.

Überbetriebliche
Kurse

Art. 15 ¹ Überbetriebliche Kurse ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.

² Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot.

2.1.4 Berufsfachschulen

Allgemeines
1. Organisation

Art. 16 ¹ Der Kanton gewährleistet die allgemeine und die berufskundliche Bildung in Berufsfachschulen.

² Die Schulleitung führt die Berufsfachschule. Diese kann sich in Abteilungen gliedern.

³ Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von kantonalen Berufsfachschulen.

2. Disziplin,
Massnahmen

Art. 17 ¹ Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann die Schulleitung Lernende bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen.

² In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung
a der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion beantragen, den Lehrvertrag aufzuheben,
b in Vollzeitschulen den Ausschluss der oder des Lernenden von der Schule verfügen.

³ Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.

3. Schulrat

Art. 18 ¹ Die Erziehungsdirektion kann für Berufsfachschulen einen Schulrat als beratendes Organ für strategische Fragen und als Bindeglied zwischen der Berufsfachschule, der Arbeitswelt und der Gesellschaft einsetzen.

² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder, die Aufgaben und die Organisation durch Verordnung.

³ Bei Berufsfachschulen mit privater Trägerschaft bestimmt die Trägerorganisation die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder und die Organisation des Schulrats.

4. Informations-
austausch

Art. 19 Die zuständigen Organe der Berufsfachschulen und der Lehrbetriebe sind soweit nötig zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet.

Vollzeitschulen
und
Lehrwerkstätten

Art. 20 ¹Der Kanton kann bei Bedarf Handelsmittelschulen, Lehrwerkstätten oder andere Institutionen führen, welche die berufliche Grundbildung vermitteln.

² Im Rahmen der verfügbaren Plätze wird aufgenommen, wer im Aufnahmeverfahren die Eignung nachweisen kann.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation, die Aufnahme und die Promotion, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind, durch Verordnung.

Berufsmaturität

Art. 21 ¹Der Kanton gewährleistet den Berufsmaturitätsunterricht.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Organisation, zur Aufnahme und zu den Prüfungen durch Verordnung.

³ Die Erziehungsdirektion stellt das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis aus.

Kantonale
Berufsmaturitäts-
kommission
(KBMK)

Art. 22 ¹Die Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) leitet und koordiniert die eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsprüfungen und stellt die Qualität sicher. Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder.

² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder, die Aufgaben und die Organisation durch Verordnung.

2.1.5 Nicht subventionierte private Berufsfachschulen

Art. 23 ¹Nicht subventionierte private Berufsfachschulen, welche Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis vorbereiten, brauchen eine Bildungsbewilligung.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion erteilt die Bildungsbewilligung, wenn das Bildungsangebot folgende Qualitätsanforderungen erfüllt:

a Die Berufsbildungsverantwortlichen sind genügend qualifiziert.

- b Die Überwachung der Praktikumsbetriebe durch die private Berufsfachschule ist sichergestellt.
- c Die Berufsfachschule stellt den Bezug zur Arbeitswelt sicher.

2.1.6 Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

Art. 24 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion führt die Qualifikationsverfahren sowie die Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung durch.

² Sie stellt das eidgenössische Berufsattest und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren und der Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung durch Verordnung.

2.2 Höhere Berufsbildung

Angebot

Art. 25 Der Kanton kann für ein ausreichendes Angebot folgender Bildungsgänge der höheren Berufsbildung sorgen:

- a vorbereitende Kurse zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung,
- b eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an einer höheren Fachschule und
- c eidgenössisch anerkannte Nachdiplomstudiengänge an höheren Fachschulen.

Organisation

Art. 26 ¹Bildungsgänge der höheren Berufsbildung werden von Berufsfachschulen oder anderen geeigneten Institutionen geführt.

² Der Kanton kann höhere Fachschulen als selbstständige Institutionen führen.

³ Die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

Förderung

Art. 27 ¹Der Kanton kann Bildungsgänge der höheren Berufsbildung fördern, wenn sie den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen und einen längerfristigen Nutzen aufweisen.

² Der Regierungsrat legt weitere Kriterien für die Förderung der Angebote und die Wahl des Anbieters fest.

Aufnahme

Art. 28 ¹Es gelten die eidgenössischen Vorschriften für die Aufnahme.

² Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen grösser ist als das Angebot, erfolgt die Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze. In einem Aufnahmeverfahren wird die Eignung der Lernenden überprüft.

2.3 Weiterbildung

Angebot,
Grundsätze

Art. 29 ¹In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Erwachsene ihre Kompetenzen oder Qualifikationen, um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen, ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich zu gestalten und darin bestehen zu können.

² Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot und unterstützt Massnahmen zur qualitativen Entwicklung der Weiterbildung.

³ Das Weiterbildungsangebot muss die Kosten decken. Davon ausgenommen sind Angebote und Massnahmen, die vom Kanton gefördert werden.

Anbieter

Art. 30 Weiterbildungsangebote können von Berufsfachschulen, höheren Fachschulen oder von Dritten angeboten werden.

Förderung

Art. 31 ¹Der Kanton fördert diejenigen Angebote und Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und welche ohne seine Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

² Von besonderem öffentlichem Interesse sind Angebote und Massnahmen, die zur Integration des Individuums in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt beitragen. Gefördert werden insbesondere Angebote und Massnahmen

a für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen,

b zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche die Kultur, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen,

c zur Unterstützung von Personen, welche von tief greifenden wirtschaftlichen oder technologischen Veränderungen betroffen sind,

d zur Unterstützung von Organisationen bei der Entwicklung und Qualitätsförderung und

e zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsangebot.

Anstellungsrecht

Art. 32 Für die Angebote der Weiterbildung an kantonalen Institutionen können die Lehrkräfte und die Referentinnen und Referenten mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss der Personalgesetzgebung angestellt werden.

2.4 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 33 ¹Der Kanton gewährleistet die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Er sorgt für ein bedarfsgerechtes regionales Angebot an Beratungs- und Informationsstellen.

3. Steuerung des Leistungsangebots

3.1 Bedarfserhebung und Planung

Art. 34 ¹Die Erziehungsdirektion erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungen.

² Sie sorgt im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates für einen zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Mittel und für ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion koordiniert das Leistungsangebot mit Bildungsangeboten anderer kantonaler Stellen.

3.2 Übertragung an private Anbieter

Art. 35 ¹Aufgaben nach diesem Gesetz können an private Anbieter übertragen werden, insbesondere wenn die Leistungen wirtschaftlicher und qualitativ besser erbracht werden können.

² Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung der Führung von Berufsfachschulen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 und höheren Fachschulen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 an private Anbieter.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion beschliesst über die Übertragung der übrigen Angebote an private Anbieter.

3.3 Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge

Abschluss

Art. 36 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion schliesst mit den Anbietern Leistungsvereinbarungen oder Leistungsverträge ab.

² Beim Abschluss der Leistungsverträge mit Dritten ist auf eine Gleichbehandlung aller Anbieter zu achten. Diese müssen Gewähr für die Führung einer Kosten- und Erlösrechnung und für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Qualitätsvorgaben bieten.

Inhalt

Art. 37 ¹Die Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge regeln die zu erbringenden Leistungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion genehmigt im Rahmen des Voranschlags die Budgets der Leistungserbringer und sorgt für ein regelmässiges Reporting und Controlling.

4. Finanzierung des Leistungsangebots

4.1 Grundsatz

Art. 38 ¹Der Kanton trägt die Kosten nach Abzug der Erlöse für das Leistungsangebot nach diesem Gesetz, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

² Die Finanzierung richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Durchführung der Leistung ergeben.

³ Sie kann in Form von Pauschalen erfolgen.

4.2 Finanzierung einzelner Leistungen

Ausbildung von
Berufsbildnerin-
nen und
Berufsbildnern

Art. 39 Der Kanton leistet höchstens 30 Prozent an die Kosten der Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern. Es werden Pauschalen ausgerichtet.

Überbetriebliche
Kurse

Art. 40 ¹Der Kanton leistet höchstens 50 Prozent an die Kosten für überbetriebliche Kurse. Es werden Pauschalen gemäss interkantonal vereinbarten Ansätzen ausgerichtet.

² Aus wichtigen Gründen kann von diesen Ansätzen abgewichen werden.

Qualifikations-
verfahren

Art. 41 Der Kanton leistet maximal kostendeckende Beiträge an Qualifikationsverfahren, welche von Dritten durchgeführt werden. Es werden Pauschalen ausgerichtet.

Weiterbildung

Art. 42 Der Kanton leistet höchstens 80 Prozent an die Kosten der Weiterbildungsangebote. Es können Pauschalen ausgerichtet werden.

Mensen,
Internate

Art. 43 Der Kanton beteiligt sich höchstens im Umfang der jährlichen Infrastrukturkosten an Mensen und Internaten, sofern solche Einrichtungen aus pädagogischen oder unterrichtsorganisatorischen Gründen notwendig sind und sie nicht kostendeckend geführt werden können.

Weitere
Bildungs-
bestrebungen

Art. 44 Der Kanton kann weitere Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung, Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung und die Information und Dokumentation mit Beiträgen unterstützen.

Beiträge an
interkantonale
Projekte

Art. 45 Der Kanton kann Beiträge an Organisationen und Projekte für die interkantonale Koordination leisten.

4.3 Gebühren

Geltungsbereich

Art. 46 Diese Gebührenregelung gilt für Leistungen von kantonalen Anbietern und Dritten, mit denen ein Leistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Gebührenfreiheit

Art. 47 ¹Der Besuch der Berufsfachschule ist gebührenfrei für Lernende innerhalb der beruflichen Grundbildung sowie für Lernende nach Artikel 32 der Verordnung des Bundesrates vom 19. November

2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)³⁾, welche über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen.

² Der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts ist gebührenfrei.

³ Die Genehmigung von Lehr- und Praktikumsverträgen und die Erteilung der Bildungsbewilligung sind gebührenfrei.

⁴ Die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses innerhalb der beruflichen Grundbildung sind gebührenfrei. Vorbehalten bleibt Artikel 49 Absatz 2.

⁵ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist gebührenfrei.

⁶ Der Regierungsrat kann Brückenangebote gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* durch Verordnung für gebührenfrei erklären.

Schul- und
Kursgebühren

Art. 48 ¹Die Schulgebühr für den Besuch von Brückenangeboten beträgt 300 bis 1500 Franken pro Semester. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

² Die Schulgebühr für den Besuch der Berufsfachschule beträgt für Lernende, die nicht unter Artikel 47 Absatz 1 fallen, 300 bis 1500 Franken pro Semester.

³ Die Kursgebühr für den Besuch eines vorbereitenden Kurses auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung oder eines Bildungsgangs einer höheren Fachschule beträgt 600 bis 3000 Franken pro Semester.

⁴ Die Kursgebühr für den Besuch eines Nachdiplomstudiengangs muss grundsätzlich die Kosten decken. Aus wichtigen Gründen kann die Kursgebühr herabgesetzt werden.

⁵ Die Kursgebühr für den Besuch einer Ausbildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern oder eines Weiterbildungsangebots, das mit Beiträgen des Kantons gefördert wird, deckt mindestens die verbleibenden Kosten.

Aufnahme- und
Prüfungs-
verfahren

Art. 49 ¹Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Aufnahme- und Prüfungsverfahren durch Verordnung.

² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung von Prüfungen gemäss Artikel 47 Absatz 4 kann eine Gebühr nach Absatz 1 erhoben werden.

³⁾ SR 412.101

4.4 Entschädigungen

Art. 50 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Entschädigung für die Mitglieder des Berufsbildungsrats, der Schulräte, der kantonalen Berufsmaturitätskommission und weiterer Beteiligter.

4.5 Ausgabenbefugnisse

Art. 51 ¹ Der Regierungsrat bewilligt die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Leistungsangebote.

² Er kann diese Befugnis teilweise oder ganz der Erziehungsdirektion übertragen.

³ Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

4.6 Anreizsysteme

Art. 52 Der Regierungsrat kann durch Verordnung kollektive Anreizsysteme für kantonale und private Anbieter nach der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen schaffen.

5. Interkantonale Zusammenarbeit

Interkantonaler
Schulbesuch

Art. 53 ¹ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen, wenn

a der Standort des Lehrbetriebs im Kanton Bern ist oder

b die oder der Lernende den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat.

² Sie bewilligt ausserkantonalen Lernenden den Besuch eines Bildungsangebots im Rahmen der verfügbaren Plätze, wenn die Kostenübernahme sichergestellt ist.

³ Die Kosten gemäss Absatz 2 entsprechen dem jeweiligen Ansatz der interkantonalen Vereinbarungen zuzüglich allfälliger Schul- bzw. Kursgebühren. Fehlt ein interkantonaler Ansatz, sind die direkten Kosten zu belasten.

⁴ Interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Interkantonale
Schulgeld-
vereinbarungen

Art. 54 Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge abzuschliessen.

6. Rechtspflege

Verwaltungs-
rechtspflege

Art. 55 ¹ Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann Verwaltungsbeschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁴ angefochten werden.

³ Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion über Kantonsbeiträge, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht, kann Einsprache bei der Erziehungsdirektion erhoben werden.

⁴ Beschwerden gegen Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft.

Art. 56 Die Gerichte setzen die Erziehungsdirektion über alle Strafurteile in Kenntnis, die gestützt auf die Artikel 62 und 63 BBG⁵) gefällt werden.

Art. 57 Die Beratungs- und Gesundheitsdienste und ihre Aufsichtsbehörden und Lehrkräfte sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)⁶) befreit, soweit das Wohl der Lernenden dies erfordert.

7. Vollzug

Art. 58 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Leistungsanbieter aus.

² Sie vollzieht die Gesetzgebung von Bund und Kanton, soweit die Gesetzgebung nicht andere Organisationseinheiten für zuständig erklärt.

Art. 59 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung namentlich

- a* die Organisation des Berufsbildungsrats, der Schulräte und von Kommissionen,
- b* die Brückenangebote,
- c* die Bildung in beruflicher Praxis,
- d* die Berufsfachschulen,
- e* die disziplinarischen Massnahmen,
- f* die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren und der Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung,
- g* die höhere Berufsbildung,
- h* die Weiterbildung,

⁴) BSG 155.21

⁵) SR 412.10

⁶) BSG 321.1

- i* die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
 - k* die Übertragung von Vollzugsaufgaben an Dritte und die Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge,
 - l* die Anreizsysteme, die Qualitätssysteme und die Wirkungskontrolle,
 - m* die Finanzierung, die Beiträge und die Gebühren.
- ³ Er kann seine Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 60 ¹Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht bestellten Kommissionen endet

- a* für die Schulkommissionen mit dem Ablauf der Amtsdauer, spätestens aber mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 25. September 2005 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)⁷⁾,
- b* für den Berufsbildungsrat und die übrigen Kommissionen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Für Ausbildungsgänge, welche nach geltendem Recht begonnen worden sind, gelten bis zu deren Abschluss die bisherigen Gebührenregelungen.

³ Beiträge für Angebote der allgemeinen Weiterbildung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden, können längstens bis drei Monate nach Inkrafttreten gemäss dem Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG)⁸⁾ ausgerichtet werden. An Institutionen können in Ausnahmefällen längstens bis 31. Juli 2006 Betriebsbeiträge gewährt werden.

Änderung von
Erlassen

Art. 61 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG):

Art. 27 Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes, der wirtschaftlichen Landesversorgung, der Landwirtschaft, des Veterinärwesens sowie der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei, der Jagd und in weiteren Umweltbereichen.

2. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG):

Art. 4 Nebst der Gewährleistung der Beratung sowie der Gewährung von Staatsbeiträgen können Förderungsmassnahmen nach diesem Gesetz auch darin bestehen, dass der Kanton

⁷⁾ BSG 430.250

⁸⁾ BSG 434.1

a bis c unverändert.

4. Beratung

Art. 26 ¹ Der Kanton gewährleistet die Beratung im Bereich der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft.

² Aufgehoben.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 27 ¹ Die Zentren stellen die Beratung in der Region sicher.

² Sie erbringen bei Bedarf Leistungsangebote gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung.

Art. 27a und 28 Aufgehoben.

Art. 29 ¹ Der Regierungsrat ist befugt, für die landwirtschaftliche Beratung mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.

^{2 und 3} Unverändert.

4a Aufgehoben

Art. 29a ¹ Die vom Kanton geführten Zentren erheben für die Beratung im Bereich der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft Gebühren.

² Die Kosten für Kursunterlagen und Material übernehmen die Teilnehmenden.

Art. 29b bis 29d Aufgehoben.

Art. 51 ¹ Unverändert.

² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend

a unverändert,

b Umfang, Inhalt und Organisation der Beratung,

c aufgehoben,

d und *e* unverändert.

3. Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG):

Art. 33 Soweit keine Bundesbeiträge erhältlich sind, leistet der Kanton im Rahmen des Voranschlages Abgeltungen für

a bis c unverändert,

d aufgehoben.

² Unverändert.

³ Im Rahmen des Voranschlages kann der Kanton in Ergänzung zur Berufsbildungsgesetzgebung Abgeltungen leisten für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsbildung unter Einschluss des Aufwandes für Prüfungen sowie des Lohnausfalles bei Prüfungen.

Art. 40 ¹Als Aufgaben, die der Kanton selbst wahrnehmen oder Dritten übertragen kann, gelten namentlich die
a bis *d* unverändert,
e nicht der Berufsbildungsgesetzgebung unterliegende Aus- und Weiterbildung,
f unverändert.

² Unverändert.

Art. 44 ¹Der Forstdienst beteiligt sich zusammen mit Dritten, insbesondere mit Berufsverbänden sowie mit landwirtschaftlichen und forstlichen Organisationen, an der Berufsbildung des Forstpersonals, der Landwirtinnen und Landwirte sowie der ungelerten Arbeitskräfte.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 62 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG) (BSG 434.1),
2. Dekret vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (BSG 434.11),
3. Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) (BSG 435.1).

Inkrafttreten

Art. 63 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. Juni 2005

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Koch*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. November 2005

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3504 vom 16. November 2005:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2006